

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2007 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die

Skulptur des Meisters von Großlobming
Auferstandener Heiland ("Pfenningberger Schmerzensmann") um 1425,
Lindenholz, 110 cm,
Inv.Nr. 6153

aus der Österreichischen Galerie Belvedere an die Rechtsnachfolger nach Franz und Helene Erlach zurückzugeben.

B e g r ü n d u n g :

Der sogenannte "Pfenningberger Schmerzensmann", eine Holzskulptur des Meisters von Großlobming um 1425, befand sich noch 1939 im Eigentum des nach Chicago emigrierten Arztes Dr. Franz ERLACH und wurde am 15.9.1939 in der Wohnung von dessen Vater Franz ERLACH in Wien sichergestellt. Am 18.10.1940 teilte dieser dem Institut für Denkmalpflege mit, dass er wegen seines hohen Alters seinen zweiten Sohn Dr. Alois ERLACH zur Führung aller Verhandlungen über die Kunstgegenstände des Sohnes Dr. Franz Erlach bevollmächtigt habe. Am 22.3.1941 verkaufte Dr. Alois Erlach den dem "Führervorbehalt" unterlegenen Schmerzensmann um RM 27.500,- an "SL" (Sonderauftrag Linz) für das von Hitler in Linz geplante Museum, wobei er im Gegenzug einen bei einer Dresdner Bank verwahrten, angeblich von Michelangelo stammenden Bozzetto erwarb.

Nach dem Krieg ging der Schmerzensmann als Bestandteil des verfallenen Vermögens von Adolf Hitler in das Vermögen des Bundes über. Im Jahre 1953 erwirkte der damalige Direktor der ÖG, Karl Garzarolli, die Aufnahme des Schmerzensmannes in das Museum für mittelalterliche Kunst der ÖG, und zwar unter Hinweis darauf, dass "der Vorbesitzer Dr. Franz Erlach die Figur auf

eigenen Wunsch durch seinen Vollmachtsträger Dr. Alois Erlach (seinen Bruder) dem sog. Führermuseum in Linz vertauscht hat" und daher im laufenden Rückstellungsverfahren nicht gewinnen könne. Die Skulptur befindet sich unter der Inventarnummer 6153 nach wie vor in der Österreichischen Galerie Belvedere.

Tatsächlich war sämtlichen Rückstellungsanträgen von Dr. Franz und Helene Erlach letztlich kein Erfolg beschieden. Der Verlauf dieser Verfahren ist in der Sachverhaltsdarstellung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.6.1958, Zl. 1243/55 (Beilage 13 des Dossiers), zusammenfassend dargestellt; auszugsweise kann daraus unter Hinweis auf die darin zitierten, dem vorgelegten Dossier angeschlossenen Urkunden Folgendes zitiert werden:

"... ..

Mit Bescheid vom 30. Oktober 1952 wies die Finanzlandesdirektion das (erste, Anm.Dr.F.) Rückstellungsbegehren der Beschwerdeführer (das waren Franz und Helene Erlach, Anm.Dr.F.) mangels Vorliegens der die Zuständigkeit der Finanzlandesdirektion begründenden Voraussetzungen des Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetzes wegen fehlenden Nachweises der Voraussetzungen für die Anwendung dieser beiden Gesetze durch die Beschwerdeführer zurück. Eine gegen diesen Bescheid von den Beschwerdeführern ergriffene Berufung hatte keinen Erfolg. Die belangte Behörde (das war vor dem VwGH der Bundesminister für Finanzen, Anm.Dr.F.) änderte mit ihrem Bescheid vom 25. November 1952 lediglich den Spruch des erstinstanzlichen Bescheides dahin ab, dass der Antrag der Beschwerdeführer(in) nicht zurückgewiesen, sondern mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetzes abgewiesen werde.

... ..

In einem vom 29. Dezember 1952 datierten, bei der Finanzlandesdirektion Salzburg am 30. Dezember 1952 eingelangten (zweiten, Anm.Dr.F.) Rückstellungsantrag stützten die Beschwerdeführer ihr Begehren auf Rückstellung des 'Pfenningberger Schmerzensmannes' nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz auf die Tatsache der Veräußerung dieses Bildwerkes durch ihren Machthaber Dr. Alois Erlach, den Bruder des Erstbeschwerdeführers, an Adolf Hitler, dessen Vermögen in Österreich für verfallen erklärt worden sei. Diesen Antrag wies die Finanzlandesdirektion Salzburg mit Bescheid vom 10. Jänner 1953 'wegen Ablaufes der mit Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 111, für die Anmeldung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, dem Zweiten und dem Dritten Rückstellungsgesetz festgesetzten Frist als verspätet eingebracht' zurück. ... Dieser Bescheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

Am 11. Jänner 1955 richteten die Beschwerdeführer neuerlich gleichlautende (vierte, Anm.Dr.F.) Rückstellungsanträge nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie für Salzburg, in denen sie ausführten, sie hätten am 27. Februar 1953 bei der Rückstellungskommission für Wien, Niederösterreich und Burgenland gegen die Republik Österreich, gegen Adolf Hitler bzw. dessen Nachlass und gegen das Deutsche Reich einen (dritten, Anm.Dr.F.) Rückstellungsantrag eingebracht, der sich im wesentlichen auf den bereits in ihrem Antrag vom 29. Dezember 1952 zugrunde gelegten Sachverhalt stützte und der mit Erkenntnis vom 23. November 1954, soweit er gegen die Republik Österreich gerichtet war, zurückgewiesen, im übrigen aber abgewiesen worden sei. Nach Feststellung, dass sich das streitgegenständliche Bildwerk seit 1953 in Wien befindet, zogen die Beschwerdeführer den an die Finanzlandesdirektion Salzburg gerichteten Antrag zurück. Der bei der Finanzlandesdirektion Wien gestellte Antrag wurde mit Bescheid dieser Behörde vom 14. Februar 1955 zurückgewiesen. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass seit dem Inkrafttreten der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 8. Oktober 1953, BGBl. Nr. 167, die von den Beschwerdeführern zur Darlegung der Frist zur Einbringung ihres Antrages herangezogene

Verordnung nicht mehr gelte. Nach § 3 Z. 2 der neuen Verordnung werde die Frist zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz, sofern ein Verfahren auf Grund des Dritten Rückstellungsgesetzes bei einer Rückstellungskommission spätestens am 30. Juni 1954 anhängig gemacht worden war, der Anspruch aber aus dem Grund zurückgewiesen worden ist, weil er nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz geltend zu machen gewesen wäre, und der Antrag nicht offenbar mutwillig nach einem anderen als dem Zweiten Rückstellungsgesetz eingebracht worden ist, bis zum Ablauf eines Monats nach Rechtskraft des Erkenntnisses der Rückstellungskommission verlängert. Der Antrag der Beschwerdeführer sei wohl vor Ablauf eines Monats nach Rechtskraft des Erkenntnisses der Rückstellungskommission eingebracht worden, doch sei die Finanzlandesdirektion zur Überzeugung gelangt, dass der Antrag bei der Rückstellungskommission muwillig eingebracht worden sei, weil der Verfall des Vermögens Adolf Hitlers bereits am 5. September 1952 ausgesprochen worden war. Der Antrag sei daher als verspätet eingebracht zurückzuweisen gewesen.

Der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung der Beschwerdeführer gab die belangte Behörde mit dem heute auf seine Gesetzmäßigkeit überprüften Bescheid vom 29. März 1955 nicht Folge; sie bestätigte den erstinstanzlichen Bescheid gemäß § 66 Abs. 4 AVG."

Mit dem oben genannten Erkenntnis vom 26. Juni 1958 hat der Verwaltungsgerichtshof die gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. März 1955 erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen. In der Begründung dieses Erkenntnisses führte der Verwaltungsgerichtshof einerseits aus, die Beschwerdeführer hätten sich gegen die Zurückweisung ihres (zweiten, Anm.Dr.F.) Antrages durch die Finanzlandesdirektion Salzburg vom 10. Jänner 1953

"... mit Berufung erfolgreich zur Wehr setzen können, weil die Finanzlandesdirektion Salzburg übersehen habe, dass die Beschwerdeführer für sich den Sondertatbestand des § 2 Z. 3 der am 1. Dezember 1952 in Kraft getretenen Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, BGBl. Nr. 200/1952, in Anspruch hätten nehmen können, da das Urteil über den Verfall des Vermögens Adolf Hitlers erst in der Wiener Zeitung vom 15. Oktober 1952 publiziert worden sei und den Beschwerdeführern daher von da ab noch eine Frist von sechs Monaten zur Geltendmachung ihres Anspruches offen gestanden wäre. Sie haben jedoch ein Rechtsmittel zu erheben unterlassen und damit seien nicht nur die Parteien, sondern auch die Behörden an die Rechtskraft der Entscheidung gebunden."

In der weiteren Begründung auf den Seiten 7 bis 9 seines Erkenntnisses vom 26. Juni 1958 legte der Verwaltungsgerichtshof ausführlich dar, dass der Beschwerde dennoch kein Erfolg beschieden sein könne, weil der Bundesminister für Finanzen mit Recht davon ausgegangen sei, dass dieser Antrag der Beschwerdeführer auf Grund der zitierten Verordnungsbestimmungen muwillig erhoben worden sei. Dabei stellte der Gerichtshof klar, dass keinesfalls die Verfolgung des Rückstellungsanspruches an sich als mutwillig anzusehen sei. Es handle sich vielmehr hier nur darum,

"... ob die Erhebung des Rückstellungsanspruches gegen die Republik Österreich nach dem Dritten Rückstellungsgesetz aussichtslos und, da die Beschwerdeführer sich der Aussichtslosigkeit bewusst gewesen sind, daher offenbar mutwillig war".

Die Beschwerdeführer hätten bei dieser Antragstellung somit "in fraudem legis" und keinesfalls in gutem Glauben gehandelt.

Es besteht kaum ein Zweifel daran, dass die gegenständliche Skulptur an das Ehepaar Erlach zurückgestellt worden wäre, wäre ein Restitutionsantrag nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz termingerecht mit Bezug auf das Volksgerichtsurteil gegen Adolf Hitler eingebracht worden. Das Ehepaar Erlach ist somit an Formalfehlern und am ungünstigen Zeitpunkt seiner Antragstellung gescheitert. Die grundsätzliche Berechtigung des Restitutionsanspruches ist von den Gerichten auch de facto nicht in Zweifel gezogen worden. Eine Verquickung ungünstiger Verfahrensumstände, gepaart mit einer wenig kooperativen Haltung der Finanzbehörden, hat die Wiedereinsetzung des Ehepaares Erlach in ihr ehemaliges Eigentum verhindert.

Der Beirat hat bereits in mehreren Rückgabefällen die Auffassung vertreten, dass die Bindungswirkung früherer rechtskräftiger behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen (insbesondere der Rückstellungskommissionen) auch bei Beurteilung der Tatbestandsmäßigkeit nach dem Kunstrückgabegesetz zu beachten ist. Eine Rückgabe ist allerdings nur dann durch eine solche Entscheidung ausgeschlossen, wenn diese das Vorliegen eines Tatbestandsmerkmals – also etwa eine erfolgte nichtige Entziehungshandlung – mit Rechtskraftwirkung verneint. Dies ist hier nicht der Fall, da die in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen nicht inhaltlich auf die Berechtigung des seinerzeit gestellten Rückstellungsbegehrens eingehen, sondern dessen Berechtigung lediglich aus formalen Gründen, insbesondere wegen Fristversäumung, verneinen. Es kann somit im vorliegenden Fall eine Rückgabeempfehlung ausgesprochen werden.

Wien, 7. Dezember 2007

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit)

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER (Bundesministerium für Justiz)

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSENER (Finanzprokurator)

Doz. Dr. Bertrand PERZ (Universität Wien)

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER (Universität Wien)

Mag. M. Christian ORTNER (Heeresgeschichtliches Museum)

Ersatzmitglieder:

Oberrätin Mag. Dr. Verena STARLINGER (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit)

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja BYDLINSKI (Bundesministerium für Justiz)

Hofrat Dr. Hubert STEUXNER (Finanzprokurator)

OR Mag. Eva BLIMLINGER (Universität für angewandte Kunst Wien)

Univ.-Prof. Dr. Renate PROCHNO (Universität Wien)

Mag. Christoph HATSCHEK (Heeresgeschichtliches Museum)

MinRat Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN, M.A.I.S.